

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 182

ausgegeben am 18. Juli 2008

Verordnung vom 15. Juli 2008 über Schutzräume (Schutzraumverordnung)

Aufgrund von Art. 27, 42 und 48 des Gesetzes vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG), LGBL 2007 Nr. 139¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt insbesondere:

- a) die Anforderungen an und die Begutachtung von Schutzräumen;
- b) den Bezug und die Belegung von Schutzräumen;
- c) die Subventionierung von Schutzräumen.

Art. 2

Technische Anforderungen an Schutzräume

1) Für die Begutachtung privater Schutzräume sind die Technischen Weisungen des schweizerischen Bundesamtes für Bevölkerungsschutz massgebend. Dies sind insbesondere:

- a) Technische Weisungen für Pflicht-Schutzraumbau (TWP 1984);
- b) Technische Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS 1982);

c) Technische Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK 1994).

2) Abs. 1 gilt sinngemäss für öffentliche Schutzräume.

Art. 3

Vorlage von Unterlagen

Für die Begutachtung der Schutzräume sind beim Amt für Bevölkerungsschutz die Detailpläne, einschliesslich des Belegungsplans und der statischen Berechnungen, einzureichen.

Art. 4

Wartung, Werterhalt und Einsatzbereitschaft

1) Für die Wartung, den Werterhalt und die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Schutzräumen sind zuständig:

- a) das Land bei Bauten, die sich im Eigentum des Staates befinden;
- b) die Gemeinden bei gemeindeeigenen Bauten;
- c) die Eigentümer bei privaten Bauten, für die im Grundbuch eine Dienstbarkeit eingetragen ist (Art. 6 Abs. 3).

2) Der Wartung unterliegen alle für die Nutzung des Schutzraumes wichtigen Bestandteile, insbesondere:

- a) die Lüftung, einschliesslich aller Filter, Überdruck- und Explosionsschutz-Ventile;
- b) die Abschlüsse (Panzertore, -türen und -deckel sowie Überdruckventile und Schleusen);
- c) die sanitären Anlagen;
- d) die elektrischen Anlagen;
- e) die Kommunikationsmittel;
- f) die Liegestellen und Lagergestelle;
- g) der Wasservorrat;
- h) gegebenenfalls die KÜcheneinrichtung.

3) Einsatzbereitschaft im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn der Schutzraum innert höchstens 24 Stunden gemäss Belegungsplan bezugsfertig eingerichtet werden kann.

4) Das Amt für Bevölkerungsschutz ist nach Voranmeldung jederzeit berechtigt, vom Land subventionierte Schutzräume auf ihre Einsatzbereitschaft hin zu überprüfen.

Art. 5

Bezug und Belegung von Schutzräumen

1) Der Landesführungsstab ordnet den landesweiten Bezug von Schutzräumen an.

2) Die Gemeinden können den Bezug einzelner Schutzräume für lokale Ereignisse anordnen oder die Schutzräume bei Bedarf als Notunterkünfte verwenden.

3) Die Belegung von Schutzräumen wird von den Führungsorganen der Gemeinden festgelegt. Dies gilt nicht für:

- a) die geschützten Führungsräume der Regierung und des Landesführungsstabes sowie bei der Landespolizei (Kommandoposten);
- b) den Grossschutzraum unter dem Polizeigebäude;
- c) die geschützte Operationsstelle im Landesspital.

Art. 6

Subvention

1) Subventionen an den Bau von Schutzräumen nach Art. 42 des Gesetzes werden nur ausgerichtet, wenn beim Bau des Schutzraumes die technischen Anforderungen (Art. 2) erfüllt sind.

2) Vor Auszahlung der zugesicherten Subventionen hat das Amt für Bevölkerungsschutz die Schutzräume zu überprüfen und dies mit einem Abnahmebericht zu bestätigen.

3) Die Subventionierung von Schutzräumen in privaten Bauten mit mehr als 100 Schutzplätzen setzt voraus, dass eine Vollbelegung durch die öffentliche Hand in Notfällen durch die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch sichergestellt wurde.

4) Im Übrigen finden auf die Ausrichtung von Subventionen die Bestimmungen des Subventionsgesetzes Anwendung.

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Juni 1977 über die Inkraftsetzung technischer Weisungen für den privaten Schutzraumbau, LGBI. 1977 Nr. 38, wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Regierungschef-Stellvertreter

1 LR 521